



Kurzinformation

Mindestkapital bei der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Alkohol

Gegenstand der vorliegenden Kurzinformation ist die Frage, ob in Deutschland bei der Gründung eines Unternehmens, das Alkohol herstellt, verarbeitet oder vermarktet, ein Mindestkapital erforderlich ist. In dieser Kurzinformation bleiben dabei Aspekte des Alkoholsteuergesetzes außer Betracht. Diese werden vom Fachbereich WD 4 bearbeitet.

In Deutschland können im Rahmen einer Unternehmensgründung unterschiedliche Rechtsformen gewählt werden. Eine Auflistung der möglichen Rechtsformen, die hierzu notwendigen Kapital/Mindesteinzahlungen sowie weitere Informationen finden sich beispielsweise unter einem Link der Industrie- und Handelskammer Aachen.¹

Für die Voraussetzungen für das Brauen von Bier und das Brennen hochprozentigen Alkohols wird auf folgende Arbeit verwiesen:

Vorgaben für das Selbstbrauen und Vermarkten von Bieren und das Selbstbrennen und Vermarkten hochprozentigen Alkohols seit 1950, WD 5 – 142/20 vom 6. Januar 2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/824148/e84ad5ed66c2e9092ca0f9b343e247b9/WD-5-142-20-pdf-data.pdf>

Dass bei der Gründung von Unternehmen zum Brauen bzw. Brennen von alkoholischen Getränken und deren Vermarktung unabhängig von der jeweiligen Rechtsform ein zusätzliches gesetzlich verlangtes Mindestkapital erforderlich wäre, ist hier nicht bekannt.

¹ <https://www.aachen.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/605672/ab60155705a7ae93e-fac23472fabee8a/rechtsformen-uebersichtstabelle-data.pdf>.